

F i n a n z s a t z u n g

des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

für den Planungszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 11. November 2015



GRAFSCHAFT
SCHAUMBURG

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1

Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

Teil 2

Eigene Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Einnahmen der Kirchengemeinden

- § 2 Einnahmen der Dotation Pfarre
§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen (Anrechnungsbeträge)
§ 4 Rücklagen- und Darlehensfonds

Abschnitt 2

Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis

- § 5 Einnahmen für die Finanzierung des Kirchenamtes
§ 6 Schönheitsreparaturfonds
§ 7 Grundbesitzerhaltungsfonds

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

- § 8 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit
§ 9 Grundsätze für die Umsetzung und Änderung der Stellenplanung

Abschnitt 2

Zuweisungen

- § 10 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen
§ 11 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Abschnitt 3

Kirchenamt in Wunstorf

- § 12 Grundsatz
§ 13 Finanzierung des Kirchenamtes

Abschnitt 4

Gebäudemanagement

- § 14 Grundsätze des Gebäudemanagements
- § 15 Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden

Abschnitt 5

Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

- § 16 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Übersicht über die Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben
2. Übersicht über Grundzuweisungen
 - 2 a) Zuweisungsrichtlinien für Personalausgaben, Baumittel und Sachausgaben
 - 2 b) Übersicht Grundzuweisungen Sachausgaben
 - 2 c) Übersicht Grundzuweisungen Baumittel
3. Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen
 - 3 a) im Bereich Sachausgaben
 - 3 b) Bezuschussung von Baumaßnahmen
4. Übersicht über die Finanzierung des Kirchenamtes
5. Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds
6. Richtlinien für die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen durch die Systemadministration des Kirchenamtes in Wunstorf (wird nachgereicht)
7. Stellenrahmenplan

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 **Grundsätze**

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Der Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt der Landeskirche. Er entwickelt unter Berücksichtigung dieser Mittel, Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften eine **Finanzplanung (Anlage 1)**.
- (2) Die Finanzplanung ist Grundlage für die Haushaltsplanung und muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (4) Für die Kindertagesstätten, die Kinderspielkreise, die Friedhöfe, die Suchtberatungsstelle, die Lebensberatungsstelle sowie für drittfinanzierte Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (5) Zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge wird im Planungszeitraum 2017 bis 2022 die Rücklage für Haushaltsschwankungen (Schwankungsreserve) in Höhe der Mindestzuführung von 1 % der Einnahmen weiter ausgebaut.
- (6) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2
Eigene Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:
Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2
Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Aus dem Stellenaufkommen dürfen nur im Rahmen des Absatzes 2 die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten, die zur Erhaltung und Verwaltung des Stellenvermögens notwendigen Aufwendungen sowie die bei der Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder der Vertretung eines Pastors / einer Pastorin entstehenden Kosten (abzugsfähige Ausgaben) bestritten werden, soweit nicht Dritte vertraglich oder gesetzlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag, ob Ausgaben aus dem Stellenvermögen zu decken sind.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a. Verwaltungskostenumlage des Kirchenamtes;
- b. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren auf Grund besonderer Regelungen erhoben werden;
- c. Depotkosten;
- d. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- e. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit auf Grund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
- f. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- g. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- h. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss und Benutzerzwang auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtungen;
- i. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- j. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- k. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- l. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
- m. Sonstige Kosten, die auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt wurden. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, ist das Stellenaufkommen von der Kirchengemeinde ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abzuführen und die Ausgaben sind aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben d, h, und j, deren Kosten den Betrag von 3.000 € im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstabe h sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

(3) Nicht zu abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren / der Pastorinnen (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungs-

kosten, Mietzinsen) sowie sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.

(4) Mit Beschluss der Kirchenvorstände können 10 % aus Grundstücksverkaufserlösen für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Über den Verwendungszweck soll der Kirchenkreisvorstand informiert werden.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
2. Sonstige laufende Einnahmen aus dotationsgebundenem Vermögen (Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert anzurechnen.
3. Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall auf Antrag bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Anrechnungsfrei bleiben:

- Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden der Kirchengemeinden,
- Nutzungsentgelte für die Nutzung von Gemeinderäumen,
- Zinserträge für Rücklagen der Kirchengemeinden, die nicht aus der Veräußerung von Grundstücken herrühren,
- Gebühren aus der Benutzung der Archive der Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien,
 - die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen das Landeskirchenamt die Grundstücksverkaufserlöse freigegeben hat,
 - Einnahmen aus Photovoltaikanlagen.
2. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

§ 4

Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Für die Kirchengemeinden, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis gibt es einen **Rücklagen- und Darlehensfonds**. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.

(2) Näheres regelt die vom Kirchenkreistag am 27.11.2002 beschlossene Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds ([Anlage 5](#)).

Abschnitt 2: Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis

§ 5 Einnahmen für die Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Ein Teil der Ausgaben des Kirchenamtes wird durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) finanziert. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren (siehe auch §§ 12 und 13).

(2) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Lebensberatungsstelle, der Suchtberatungsstelle und der Insolvenzberatungsstelle,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Pachthebungen,
5. Fundraising und Stiftungen,
6. Vermietungen,
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(3) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder– unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 2 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte mind. 5, 4 %,
2. je Lebensberatungs-, Suchtberatungs- oder Insolvenzberatungsstelle mind. 4 %,

3. je Friedhof mind. 6 %,
4. je Pachthebung mind. 4,0 %,
5. je Fundraisingmaßnahme und Stiftung mind. 4 %,
6. je Vermietung und anderer Vermögensverwaltung mind. 4,0 %

(7) Das Kirchenamt bietet durch seine Systemadministratoren Dienstleistungen im IT-Bereich an die von den Anspruchsstellern vergütet werden muss. Näheres wird durch entsprechende Richtlinien ([Anlage 6](#)) geregelt.

§ 6

Schönheitsreparaturenfonds

(1) Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturenfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

(2) Die Inanspruchnahme aus dem Fonds wird in den Richtlinien des Kirchenkreises für die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt ([Anlage 3 b](#)).

§ 7

Grundbesitzerhaltungsfonds

(1) Aus den an den Kirchenkreis abzuführenden dotationsgebundenen sonstigen Erträgen und Einnahmen (Anrechnungsbeträgen) werden jährlich 10 % einem Grundbesitzerhaltungsfonds zugeführt und vom Kirchenkreis verwaltet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Ertragssteigerung (z.B. Aufforstungen, Einzäunungen), Bodenverbesserung (Meliorationen) oder Baumschnittarbeiten, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.

(2) Die Inanspruchnahme aus dem Fonds wird in den Richtlinien des Kirchenkreises für die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt ([Anlage 3 b](#)).

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 8

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 9

Grundsätze für die Umsetzung und Änderung der Stellenplanung

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2022 richten sich nach dem **Stellenrahmenplan** mit entsprechenden Erläuterungen, der die Veränderungen, Einsparvorgaben bis zum 31.12.2016 und personellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Konzepte in den Handlungsfeldern (Grundstandards) definiert ([Anlage 7](#)).

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(3) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen oder Fremdfinanzierung werden die Gelder dort berücksichtigt.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.

(5) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, bei der Wiederbesetzung von Stellen oder Stellenveränderungen in den Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis zunächst die langfristige Sicherung der Finanzierung zu prüfen. Bei Bedarf können im Einzelfall durch den Kirchenkreisvorstand Wiederbesetzungssperren für Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene verhängt werden.

(6) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand weiterhin, dass dieser in Absprache mit dem Finanz- und Stellenplanungsausschuss die Reduzierung, Aufhebung, Errichtung oder Ausweitung von Stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vornehmen kann.

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung, und zwar für Personal- und Sachausgaben sowie Baumittel. (Anlage 2 Buchstabe a bis c)

(2) Die Grundzuweisungen für die Personalausgaben und Baumittel sind zweckgebunden.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis auf Antrag zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen,
- b) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt (siehe hierzu § 7),
- c) Bauinstandsetzungen,
- d) Personalausgaben

(2) Anträge auf Ergänzungszuweisung für Maßnahmen der Gemeindegemeinschaft werden vom Kirchenkreistagsausschuss für Gemeindegemeinschaft beraten. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien des Kirchenkreises für die Gewährung von Zuschüssen für Gemeindegemeinschaft (Anlage 3 a) geregelt.

(3) Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen werden vom Bauausschuss des Kirchenkreistages beraten. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien für die Zuschussgewährung von Baumaßnahmen geregelt (Anlage 3 b).

Abschnitt 3 **Kirchenamt**

§ 12

Grundsatz

Dem Kirchenamt obliegt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau-Loccum mit den zugehörigen Kirchen- und Kapellengemeinden. Von den Kirchenkreisen wurde gemeinsam im Kirchenamtsausschuss ein Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung erarbeitet.

§ 13

Finanzierung des Kirchenamtes

Für die Verwaltungshilfe erhält das Kirchenamt zur Mitfinanzierung seiner Personal-, Bau- und Sachkosten von jedem Kirchenkreis einen zwischen den Kirchenkreisen durch den gemeinsamen Kirchenamts- und Fusionsausschuss festgelegten Betrag nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (AE) ([Anlage 4](#)).

Abschnitt 4

Gebäudemanagement

§ 14

Grundsätze des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltverträglich wie möglich zu halten.

(2) Vor diesem Hintergrund, des fortschreitenden Regionalisierungsprozesses und zusätzlich steigender Energiekosten für die Gebäudeunterhaltung wird der Kirchenkreistag Richtlinien für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis nach Beratung durch den Bauausschuss beschließen, die weitere Vorgaben innerhalb des Planungszeitraumes festlegen.

§ 15

Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde soll eine/n Baubeauftragte/n bestellen, der/die neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden oder für eine Region gemeinsam bestellt werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bietet in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt jährlich im Rahmen eines Bau- bzw. Energiebeauftragtentreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

Abschnitt 5

Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 16

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine Finanzplanung und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltspläne sichergestellt werden und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

(2) Der zuständige Ausschuss des Kirchenkreistages beschäftigt sich regelmäßig mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises und berichtet dem Kirchenkreisvorstand.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Maßnahmen. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.

(3) Dem Kirchenkreisvorstand bleibt vorbehalten, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Diese sind als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen. Diese sind ebenfalls als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.

§ 17

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

(1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können darüber hinaus nach § 89 Absatz 2 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Wunstorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 19

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.